

## Inhalt:

*Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO) vom 30. Juni 1953 . . . . . S. 95*

### Durchführungsbestimmungen

#### zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO)

Vom 30. Juni 1953

Auf Grund des § 58 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 12. März 1952 (GVBl. S. 103) erläßt das Bayer. Landespersonalamt folgende Durchführungsbestimmungen (die Paragraphenhinweise zu den einzelnen Nummern beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen der JuVAPO):

#### I. Abschnitt

##### Erste juristische Staatsprüfung

Zu § 2 Abs. I . . . . . Nr. 1

Der Nachweis über die Kenntnis der lateinischen Sprache hat dem Ausbildungsziel der 6. Klasse eines Realgymnasiums mit Latein ab 1. Klasse zu entsprechen.

Zu § 2 Abs. II . . . . . Nr. 2

I. Als ordnungsgemäß kann ein Studium des Rechts nur anerkannt werden, wenn in jedem Semester mindestens 12 Wochenstunden Vorlesungen in den in § 3 Abs. I Ziff. 1—5 und II JuVAPO aufgezählten Prüfungsfächern belegt worden sind. Voraussetzung ist ferner, daß das Studium ohne Unterbrechung abgeleistet wird, es sei denn, daß die Unterbrechung durch Krankheit, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse oder einen anderen wichtigen Grund verursacht ist.

II. Semester, die als Gasthörer belegt wurden, können nicht anerkannt werden.

Zu § 2 Abs. III . . . . . Nr. 3

I. Soweit die JuVAPO nur die Kenntnis der Grundzüge fordert, gilt der Nachweis als erbracht, wenn das Rechtsgebiet zusammen mit verwandten Rechtsgebieten behandelt wurde. Auf dem Gebiet des politischen Wissens sind gleichgestellt Vorlesungen an einer Hochschule für politische Wissenschaften oder an einer anderen Hochschule.

II. Die Einführungsvorlesungen über öffentliches und privates Recht sollen zusammen mindestens vier Wochenstunden umfassen.

Zu § 2 Abs. IV . . . . . Nr. 4

Die vorgeschriebenen Übungsscheine müssen aus den in § 3 Abs. I Ziff. 1—5 JuVAPO aufgezählten Gebieten stammen.

Zu § 2 Abs. V . . . . . Nr. 5

Vorlesungen gemäß § 2 Abs. V JuVAPO können auch an einer anderen Hochschule als einer Universität (z. B. einer technischen Hochschule, einer philosophisch-theologischen Hochschule, einer Hochschule für politische Wissenschaften oder für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) belegt werden.

Zu § 2 Abs. VI . . . . . Nr. 6

Voraussetzung für die Anrechnung eines Auslandsstudiums ist, daß es einen den Prüfungsgebiete

ten des § 3 JuVAPO vergleichbaren juristischen Inhalt hat.

Zu § 2 Abs. VII . . . . . Nr. 7

I. Die Beschäftigung gemäß § 2 Abs. VII JuVAPO (Vorpraxis) kann frühestens nach dem 2. Semester abgeleistet werden.

II. Das Gesuch um Beschäftigung ist an den aufsichtführenden Richter, bei der Verwaltungsbehörde an ihren Vorstand zu richten. Dieser oder ein von ihm beauftragter Beamter verpflichtet den Studierenden durch Handschlag zur Verschwiegenheit, regelt seine Beschäftigung und erteilt ihm nach ihrem Abschluß eine Bescheinigung.

III. Die Beschäftigung bei dem Amtsgericht soll dem Studierenden ein anschauliches Bild vom Geschäftsbetrieb, dem Gang der mündlichen Verhandlung vor dem Zivil- und Strafrichter, in der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie von der Einrichtung des Grundbuches und der öffentlichen Register verschaffen.

IV. Durch die Beschäftigung bei einer bayerischen Verwaltungsbehörde soll der Studierende nach Möglichkeit einen Einblick in ihre wichtigsten Arbeitsgebiete erhalten.

Zu § 5 Abs. II Nr. 3 . . . . . Nr. 8

Der Vorsitzende der Prüfungskommission beantragt spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Prüfungstermin beim Landespersonalamt die Ermächtigung zur Abhaltung der Prüfung. Das Landespersonalamt gibt die Termine und Orte der Prüfung unter Hinweis auf die Zulassungsbestimmungen im Bayer. Staatsanzeiger bekannt.

Zu § 7 Abs. II Nr. 1 . . . . . Nr. 9

I. Der örtliche Prüfungsleiter bestellt für jeden Tag der schriftlichen Prüfung eine Aufsichtsperson und eine oder mehrere Hilfskräfte für jeden Prüfungsraum. Die Aufsichtspersonen sind im Einvernehmen mit ihren Dienstvorgesetzten in der Regel aus dem Kreis der Beamten des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes zu entnehmen.

II. Der örtliche Prüfungsleiter ist für die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben verantwortlich. Er übermittelt vor jedem Prüfungstermin die einschlägigen Aufgabentexte im ungeöffneten Umschlag der Aufsichtsperson.

Zu § 7 Abs. II Nr. 4 . . . . . Nr. 10

Nach jedem Termin der schriftlichen Prüfung nimmt der örtliche Prüfungsleiter das Platznummernverzeichnis in Verwahrung und sorgt dafür, daß es erst geöffnet wird, wenn sämtliche Bearbeitungen dieser Aufgabe bewertet sind.

Zu § 11 . . . . . Nr. 11

Neben den in den §§ 1 Abs. II, 2 Abs. I bis VII und IX JuVAPO geforderten Nachweisen sind dem Zulassungsgesuch beizufügen:

1. Eine Erklärung darüber,

a) ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren

anhängig ist oder gewesen ist, das nicht zu einer Bestrafung geführt hat,

- b) ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig ist oder gewesen ist, ohne daß es zu einem gerichtlichen Verfahren geführt hat;
2. die Versicherung, daß der Bewerber bisher bei keinem anderen Prüfungsamt um die Zulassung zur Prüfung nachgesucht oder sich der Prüfung unterzogen hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist;
3. ein polizeiliches Führungszeugnis aus neuester Zeit und ein Sittenzeugnis oder Abgangszeugnis der Universität und
4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit eigenhändig unterschriebenem Lichtbild unter Angabe des Aufnahmejahres.

Zu § 12

Nr. 12

I. Die Prüfungsgebühr beträgt 80.— DM. Sie ist beim Staatsministerium der Justiz einzuzahlen.

II. Auf ein begründetes Gesuch des Bewerbers kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Einforderung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers unbillig wäre.

III. Wird der Prüfling nach seiner Zulassung durch Krankheit gehindert, die Prüfung abzulegen, oder tritt er vor Beginn der Prüfung mit Genehmigung des Landespersonalamtes zurück, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

IV. Wird das Gesuch vor der Zulassung zurückgenommen oder abgelehnt, ist  $\frac{1}{10}$  der Gebühr zu zahlen.

Zu § 13

Nr. 13

I. Als Schluß des Studienhalbjahres gilt der im Vorlesungsverzeichnis angegebene Vorlesungsschluß.

II. Die Meldung des Studierenden zur ersten juristischen Staatsprüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt im Studienbuch vermerkt.

Zu § 15 Abs. V

Nr. 14

Die Entscheidung, ob eine Aufsichtsarbeit mit ungenügend bewertet wird, trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Zu § 16 Abs. I u. VI

Nr. 15

I. Die Aufsichtsperson hat darüber zu wachen, daß die Prüfungsbestimmungen bei der schriftlichen Prüfung gewissenhaft eingehalten werden und daß jede Verständigung der Prüflinge untereinander und jeder andere Unterschleif (siehe § 27 JuVAPO) bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleibt.

II. An jedem Tag der schriftlichen Prüfung werden vor Beginn der Arbeitszeit die Arbeitsplätze unter die Prüflinge verlost. Zu diesem Zwecke sind die Plätze fortlaufend zu nummerieren.

III. Nachdem den Prüflingen Gelegenheit gegeben worden ist, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen, werden die Aufgabentexte verteilt oder bekanntgegeben.

IV. Nach Beginn der Arbeitszeit hat sich die Aufsichtsperson zu vergewissern, daß die Prüflinge auf den Kopfbogen der Prüfungsarbeit die Bezeichnung der Aufgabe, Platznummer, Ort und Datum gesetzt haben. Die Beifügung eines Namens oder sonstigen Kennzeichens ist unzulässig. Die Aufsichtsperson hat sich an Hand eines Personalausweises des Prüflings und seiner Ladung zu überzeugen, daß der Erschienene personengleich ist mit dem Geladenen und dem ausgelosten Inhaber des Arbeitsplatzes.

V. Bei der Niederschrift der Ausarbeitung ist die Verwendung von Kursive und der Gebrauch von Blei- und Tintenstiften sowie Kugelschreibern unzulässig; Ausnahmen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission zulassen.

VI. Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen die Prüflinge den Prüfungsraum

nur mit Genehmigung der Aufsichtsperson verlassen.

VII. Eine Viertelstunde vor Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüflinge auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen.

VIII. Nach Ablauf der Arbeitszeit haben die Prüflinge die Aufgabentexte und Prüfungsarbeiten abzugeben. Gibt ein Prüfling trotz Aufforderung die Arbeit nicht ab, so weist ihn die Aufsichtsperson darauf hin, daß diese Arbeit gem. § 15 Abs. V JuVAPO mit ungenügend bewertet wird.

IX. Bei der Aufgabe nach § 16 Abs. II Nr. 4 JuVAPO darf der Prüfling nur die Bearbeitung eines Themas abliefern. Das gewählte Thema ist auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. Nur dieses Thema gilt als bearbeitet. Hierauf sind die Prüflinge vor Beginn der Arbeitszeit und vor Ablieferung der Arbeit aufmerksam zu machen. Die Bearbeitung anderer Themen bleibt unberücksichtigt.

X. Auf jeder Arbeit ist der Beginn der Arbeitszeit, die Ablieferungszeit und die Zahl der abgelieferten Bogen oder Blätter zu vermerken.

XI. Die Aufsichtsperson stellt die Zahl der abgegebenen Arbeiten fest. Sie verschließt je in einem besonderen Umschlag mit entsprechenden Aufschriften

a) das Platznummernverzeichnis,

b) die Arbeiten der Prüflinge in der Reihenfolge der Platznummern,

versiegelt beide Umschläge (Papiersiegel) und übermittelt sie dem örtlichen Prüfungsleiter.

XII. Über den Hergang im Termin fertigt die Aufsichtsperson eine Niederschrift, in der insbesondere die Zahl der vorgeladenen und erschienenen Prüflinge, die Feststellung ihrer Identität, die Einhaltung der Vorschriften und jede Unregelmäßigkeit vermerkt werden.

Zu § 16 Abs. IV

Nr. 16

Das Verzeichnis der zugelassenen Hilfsmittel wird im bayerischen Justizministerialblatt und im Ministerialamtsblatt der bayer. inneren Verwaltung bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung ist bei der Ladung zur schriftlichen Prüfung hinzuweisen. Weiter zugelassene Hilfsmittel sind spätestens mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung mitzuteilen.

Zu § 17

Nr. 17

I. Einer der beiden Prüfer soll aus dem Kreis der Universitätslehrer entnommen werden.

II. Der Erstprüfer gibt seine Bewertung auf einem besonderen Blatt ab, auf dem die Platznummer und die Bezeichnung der Prüfungsaufgabe vermerkt sind. Die Begründung hebt die Mängel und Vorzüge der Arbeit hervor und schließt mit einer zusammenfassenden Würdigung der Leistung des Prüflings und der gewählten Prüfungsnote ab. Der Zweitprüfer legt im Falle abweichender Beurteilung die für ihn maßgebenden Gründe dar.

III. Die Bewertung soll feststellen, ob der Prüfling hinreichende rechtswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten, praktisches Verständnis und die erforderliche Gewandtheit in der Darstellung seiner Gedanken besitzt.

IV. Nach Öffnung des Verzeichnisses der Platznummern vermerkt der örtliche Prüfungsleiter auf dem Kopfbogen und der Bewertung den Namen des Prüflings.

Zu § 19

Nr. 18

I. Vor Beginn der mündlichen Prüfungen übersendet der örtliche Prüfungsleiter die Niederschriften der Aufsichtspersonen über die schriftliche Prüfung und die eröffneten Platznummernverzeichnisse dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

II. Die Prüfungsakten der Prüflinge, die die schriftliche Prüfung gem. § 19 Abs. III JuVAPO nicht bestanden haben oder deren Prüfung gem. § 15 Abs. I Satz 5, II Satz 1, IV und § 27 Abs. I Satz 4 JuVAPO als nicht bestanden gilt, übersendet der



örtliche Prüfungsleiter jeweils sofort nach Feststellung dieses Ergebnisses an den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Dieser läßt den Prüflingen eine entsprechende schriftliche Mitteilung — gegebenenfalls mit Angabe der erhaltenen Einzelnoten — gegen Zustellungsnachweis zugehen. In der Mitteilung ist auf § 25 Abs. III bis V JuVAPO und Nr. 22 und 23 dieser Durchführungsbestimmungen hinzuweisen.

Zu § 20

Nr. 19

I. Der örtliche Prüfungsleiter lädt die Prüflinge zur mündlichen Prüfung unter Hinweis auf § 15 Abs. I, II und IV JuVAPO.

II. Vor der mündlichen Prüfung muß der Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch eine Aussprache mit jedem Prüfling sich ein Bild von seiner Persönlichkeit verschaffen.

III. Vor der mündlichen Prüfung macht der Vorsitzende in einer Vorbesprechung der Prüfer nähere Angaben über die Persönlichkeit des Prüflings und seine bisherigen Leistungen und gibt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung bekannt.

IV. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, die Aufrechterhaltung der Ordnung und dafür, daß die Zuhörer keine Aufzeichnungen anfertigen. Er bestimmt die Verteilung des Prüfungsstoffes auf die einzelnen Prüfer. Er prüft in gleichem Umfang wie die übrigen Mitglieder. Eine strenge Beschränkung des einzelnen Prüfers auf das ihm zugewiesene Rechtsgebiet ist nicht erforderlich. Die zur Prüfung bereits zugelassenen Studierenden können bei der mündlichen Prüfung zuhören. Der Vorsitzende kann auch andere Rechtstudierende und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen zulassen. Zuhörer, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, kann er aus dem Prüfungsraum verweisen. Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen unter Ausschluß von Zuhörern bekanntgegeben.

V. Die mündliche Prüfung soll durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

VI. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Abstimmungsberechtigung eines nicht ständig anwesenden Mitglieds des Prüfungsausschusses (§§ 20 Abs. II, 21 Abs. II Satz 2 JuVAPO) entscheidet der Prüfungsausschuß ohne dieses Mitglied.

Zu § 21

Nr. 20

Über die mündliche Prüfung errichtet der Vorsitzende eine Niederschrift, in der insbesondere festgehalten werden:

- a) Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und gegebenenfalls Beginn und Ende ihrer Abwesenheit,
- b) Namen und Vornamen der Prüflinge mit Geburtsort und -zeit,
- c) die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung,
- d) die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
- e) die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote, letztere nach Notenstufe und Zahlenwert, gegebenenfalls auch die Entscheidung gem. Nr. 19 Abs. VI,
- f) die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Zu § 23

Nr. 21

I. Nach der mündlichen Prüfung legt der örtliche Prüfungsleiter die Prüfungsakten mit der Niederschrift (Ur- und Abschrift) dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor. Dieser erteilt den Prüflingen, die die Prüfung bestanden haben, ein Prüfungszeugnis gegen Zustellungsnachweis. Prüflinge, die gem. § 22 Abs. IV JuVAPO die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung gem. §§ 15 Abs. IV, 27 Abs. II JuVAPO als nicht bestanden gilt, teilt er dieses Ergebnis — gegebenenfalls mit Angabe der Einzelnoten — gegen Zustellungsnachweis

mit. In der Mitteilung ist auf § 25 JuVAPO und Nrn. 22 und 23 dieser Durchführungsbestimmungen hinzuweisen.

II. Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt dem Landespersonalamt Abschriften der Niederschriften über die mündliche Prüfung und des Verzeichnisses der Prüflinge mit den Prüfungsergebnissen vor.

III. Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten mit dem Zeugnis ein Merkblatt nach Anlage.

Zu § 25

Nr. 22

I. Das Aufлагese-mester (§ 25 Abs. IV Satz 2 JuVAPO) ist während der Sperrfrist an einer bayer. Universität abzuleisten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Ableistung als Gasthörer gestatten. Der Wiederholer muß in jedem Falle mindestens an einer vierstündigen juristischen Vorlesung und mit Erfolg an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung (nicht Anfängerübung) teilnehmen.

II. Der Prüfungsausschuß ist dann anders zusammengesetzt (§ 25 Abs. V JuVAPO), wenn mindestens der Vorsitzende ein anderer ist als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.

III. Der Antrag auf dritte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholung beim Prüfungshauptausschuß einzureichen. Wenn das Landespersonalamt eine zweite Wiederholung der Prüfung zuläßt, setzt es die erforderlichen Fristen und Auflagen fest.

Zu § 26

Nr. 23

I. Eine Wiederholung zur Verbesserung der Note ist nur einmal zulässig; eine erst bei Wiederholung bestandene Prüfung kann nicht zur Verbesserung der Note wiederholt werden.

II. Wer die Prüfung zur Verbesserung der Note wiederholen will, hat am nächsten auf die Meldung folgenden Prüfungstermin teilzunehmen. Prüflinge, die diese Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis für die wiederholte Prüfung nur, wenn sie erklären, daß sie das Ergebnis der wiederholten Prüfung gelten lassen wollen und gleichzeitig das bisher erteilte Zeugnis zurückgeben. Gibt der Prüfling eine Erklärung über die Wahl des Prüfungsergebnisses nicht innerhalb von einem Monat nach dem Termin seiner mündlichen Prüfung schriftlich gegenüber der Prüfungskommission ab, so gilt das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.

III. In den früheren Prüfungsakten und Prüfungsverzeichnissen ist die Wiederholung zur Verbesserung der Note und die Wahl zu vermerken. Steht der Prüfling bereits im Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar, so ist dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten die Wahl mitzuteilen. Auf den bereits abgeleisteten Vorbereitungsdienst hat die Wiederholung der Prüfung keinen Einfluß.

Zu § 27 Abs. I Satz 3

Nr. 24

Als Unterschleif gilt auch, wenn ein Prüfling versucht, einen Prüfer zu einer günstigeren Beurteilung oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten (vgl. § 29 a der Allg. Prüfungsordnung).

## II. Abschnitt

### Der Vorbereitungsdienst

Zu § 28 Abs. I Satz 1 und 2

Nr. 25

I. Dem Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit eigenhändig unterschriebenem Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein soll,
- b) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit (Vertriebenenausweis),



- c) das Zeugnis über die erste juristische Staatsprüfung,
- d) Studienbuch mit Exmatrikel,
- e) eine Erklärung darüber,
  1. ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist, das nicht zu einer Bestrafung geführt hat,
  2. ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig ist oder gewesen ist, ohne daß es zu einem gerichtlichen Verfahren geführt hat,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, ob seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind,
- g) ein polizeiliches Führungszeugnis aus neuester Zeit,
- h) bei verheirateten Bewerbern die Heiratsurkunde und gegebenenfalls die Geburtsurkunden der Kinder.

Soweit die vorstehend bezeichneten Unterlagen bereits mit dem Zulassungsgesuch zur ersten juristischen Staatsprüfung abgegeben wurden, kann auf den Prüfungsakt verwiesen werden.

II. Der Bewerber hat binnen sechs Monaten nach seiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ausreichende Kenntnisse in deutscher Kurzschrift nachzuweisen. Bei besonderer Schreibbehinderung kann der Oberlandesgerichtspräsident diesen Nachweis erlassen.

III. Der Bewerber hat anzugeben, bei welcher Regierung er die Verwaltungsausbildung ableisten will.

IV. Der Oberlandesgerichtspräsident — Regierungspräsident — kann bei drohender Überfüllung Bewerber ablehnen, die zu seinem Bezirk keine engeren Beziehungen haben.

Zu § 28 Abs. I  
Satz 3 und 4

Nr. 26

I. Auf das Gesuch des Bewerbers erhält der Oberlandesgerichtspräsident, nachdem er die Prüfungsakten eingesehen hat, die Äußerung des Regierungspräsidenten. Besteht über die Aufnahme Einigkeit, so nimmt der Oberlandesgerichtspräsident den Bewerber in den Vorbereitungsdienst als RReferendar auf und gibt ihm dies schriftlich bekannt.

II. Der RReferendar hat vor dem Vorstand der ersten Ausbildungsstelle oder seinem Beauftragten den Eid gem. Art. 187 Bayer. Verfassung zu leisten. Vorher ist er über die Bedeutung des Eides und seine Dienstpflichten, insbesondere die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, zu belehren und besonders darauf hinzuweisen, daß er sich die Kenntnis der JuVAPO und dieser Durchführungsbestimmungen zu verschaffen hat.

III. Über die Belehrung und die Eidesleistung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zum Personalakt zu nehmen.

Zu § 29

Nr. 27

I. Im Vorbereitungsdienst soll der RReferendar auch sein Wissen auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet vertiefen. Er ist vor allem in den praktisch besonders bedeutsamen und zur Ausbildung geeigneten Gebieten gründlich zu unterweisen und an eine sorgfältige und zweckmäßige Arbeitsweise zu gewöhnen; er soll fähig werden, sich schnell in ein fremdes Rechtsgebiet einzuarbeiten.

II. Bei der Zuteilung von Arbeiten ist auf ihren Ausbildungswert besondere Rücksicht zu nehmen.

Zu § 30 Abs. II Nr. 1

Nr. 28

I. Am Amtsgericht soll der RReferendar einen Überblick über die Tätigkeit des Richters gewinnen und in die Arbeitsweise des Richters eingeführt werden. Er soll vor allem im bürgerlichen Recht und im Zivilprozeß einschl. Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, im Straf-

recht und im Strafprozeß und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgebildet werden.

II. Der RReferendar wird einem Richter zur Ausbildung überwiesen; er kann auch gleichzeitig dem Leiter einer Geschäftsstelle zur Ausbildung zugeteilt werden. Mehreren Richtern darf ein RReferendar zur gleichen Zeit nur überwiesen werden, wenn es im Interesse seiner Ausbildung nicht zu vermeiden ist. Mit Zustimmung des ausbildenden Beamten kann auch ein anderer Richter dem RReferendar eine Aufgabe übertragen, die ihn in seiner Ausbildung fördert. Dem einzelnen Beamten dürfen nicht mehr RReferendare überwiesen werden, als er gründlich ausbilden kann. Der RReferendar soll einem Richter mindestens für die Dauer eines Monats zugeteilt werden. Auf Rechtsgebieten, in denen der RReferendar nicht einen Monat ausgebildet werden kann, soll er im Einvernehmen mit dem ausbildenden Richter zu einzelnen Terminen zugezogen werden und einige Rechtssachen zur Bearbeitung erhalten.

III. Der RReferendar soll auch auf der Geschäftsstelle arbeiten, dabei lernen, eine Niederschrift selbstständig aufzunehmen und sich mit den Grundzügen des Kostenrechts vertraut machen; er kann als stellvertretender Urkundsbeamter der Geschäftsstelle bestellt werden.

IV. Je nach dem Stande der Ausbildung und nach dem Grade der Befähigung sollen dem RReferendar im Rahmen des § 29 Abs. I JuVAPO auch Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Er kann Rechtsuchende und Parteien hören, gem. § 116 der ZPO zum Vertreter und gem. § 142 Abs. II StPO zum Verteidiger bestellt werden. Im Einvernehmen mit dem Oberstaatsanwalt kann der RReferendar an Amtsgerichten, an deren Sitz sich weder ein Staatsanwalt noch ein Amtsanwalt befindet, in einzelnen Sitzungen an Stelle des örtlichen Sitzungsvertreters beim Amtsrichter die Anklage vertreten.

V. Mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte kann der RReferendar nach näherer landesgesetzlicher Bestimmung (vgl. § 10 GVG) betraut werden. Der Auftrag ist in jedem Falle durch den Richter aktenkundig zu machen.

VI. In Zivilsachen soll der RReferendar hören und sehen, wie der Richter eine Verhandlung führt, sich in der Aufnahme von Sitzungsniederschriften üben und lernen, den Sach- und Streitstand eines tatsächlich und rechtlich einfach liegenden Falles in einem Bericht sachgemäß und übersichtlich zu ordnen und die Entscheidung des Gerichts in einem erschöpfenden Gutachten vorzutragen und zu entwerfen.

VII. In Strafsachen soll der RReferendar den Gang der Hauptverhandlung kennenlernen, die Niederschrift über die Verhandlung aufnehmen und sich als Verteidiger in der Rede vor Gericht und während der Beratung im Vortrag der zu treffenden Entscheidung üben und die Entscheidung entwerfen.

VIII. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll der RReferendar besonders im Grundbuchwesen und in Vormundschafts- und Nachlasssachen beschäftigt werden und das Registerwesen kennenlernen.

Noch zu § 30  
Abs. II Nr. 1

Nr. 29

I. Beim Landgericht in der Zivilkammer soll der RReferendar mit tatsächlich und rechtlich schwierigeren Fällen befaßt werden. Er soll besonders in der Erstattung von sachgemäß und übersichtlich geordneten Berichten und erschöpfenden Gutachten, im mündlichen Vortrag vor der Kammer oder dem Einzelrichter und dem Entwurf von Entscheidungen geschult werden.

II. Nach Möglichkeit soll er auch Sachen des zweiten Rechtszuges und Beschwerdesachen bearbeiten und in der Kammer für Handelssachen beschäftigt werden.

III. Der RReferendar soll selbstständig Anträge aufnehmen und gelegentlich zur Bearbeitung der



täglichen Eingänge herangezogen werden. In dem Verfahren über die Bewilligung des Armenrechts kann er einer Partei zur Unterstützung beigeordnet oder mit der Anhörung des Gegners betraut werden. Zur Aufnahme von Niederschriften soll er nur herangezogen werden, soweit es für seine weitere Ausbildung erforderlich ist.

Noch zu § 30  
Abs. II Nr. 1

## Nr. 30

Die Ausbildungsabschnitte bei der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht, Strafkammer, teilt der Landgerichtspräsident im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalt unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten auf. In der Regel sollen auf die Staatsanwaltschaft und auf die Strafkammer je zwei Monate verwendet werden.

Noch zu § 30  
Abs. II Nr. 1

## Nr. 31

I. Bei der Staatsanwaltschaft soll der RReferendar in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, in der Anhörung von Zeugen und Beschuldigten, in dem Entwerfen von Anklagen und Einstellungsbescheiden und in der Vertretung der Anklage vor dem Amtsrichter geübt werden; er soll auch einen Einblick in die Strafvollstreckung und den Strafvollzugsdienst bekommen.

II. In Spezialreferaten soll der RReferendar in der Regel nicht beschäftigt werden. Nr. 28 Abs. II S. 1—5 gilt entsprechend.

Noch zu § 30  
Abs. II Nr. 1

## Nr. 32

I. Bei der Strafkammer soll der RReferendar den Gang der Hauptverhandlung — auch vor dem Schwurgericht — gründlich kennenlernen. Soweit es für seine Ausbildung erforderlich ist, soll er die Verhandlungsniederschrift aufnehmen. Er soll sich bei der Beratung im Vortrag der zu treffenden Entscheidung üben und die Entscheidung entwerfen.

II. Er soll auch in einzelnen Sachen zum Verteidiger bestellt werden und sich als solcher in der Rede vor Gericht und in der Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln üben. Die Verteidigung vor dem Schwurgericht soll dem RReferendar in der Regel nicht übertragen werden.

Zu § 30 Abs. II  
Nr. 2a 1. u. 2. Halbsatz

## Nr. 33

I. Der Regierungspräsident weist den RReferendar den einzelnen Ausbildungsabschnitten der Verwaltung und dem Verwaltungsgericht zu. Dabei ist die Größe der Verwaltungsbehörde in Betracht zu ziehen. Der Regierungspräsident berücksichtigt dabei nur solche Behörden, von denen anzunehmen ist, daß der Ausbildungszweck voll erreicht wird. Die Ausbildung in der Verwaltung umfaßt auch Finanzrecht, Wirtschaftsrecht, Recht der kulturellen Angelegenheiten, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht.

II. Der RReferendar ist zur Fertigung von Beschlüssen, zur Aufnahme von Anträgen, zur mündlichen Verhandlung mit den Parteien, zur Erteilung von Rechtsauskünften und Beantwortung von Anfragen heranzuziehen. Auch sollen ihm bereits abgeschlossene, für seine Ausbildung geeignete Akten zum Studium ausgehändigt werden.

III. Auf dem Gebiet der inneren Verwaltung steht die Tätigkeit an der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder Stadtrat einer kreisfreien Stadt) im Vordergrund, bei der die Ausbildung beginnen soll. Der RReferendar ist zunächst in den Geschäftsgang, sodann in die Aufgaben der Verwaltung in der Art einzuführen, daß er die wichtigsten Geschäftszweige der allgemeinen inneren Verwaltung genügend kennenlernt.

IV. Der Landrat soll den RReferendar zu wichtigen Beratungen und gelegentlich zu auswärtigen

Dienstgeschäften zuziehen. Der RReferendar soll auch in den Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises unterwiesen und geschult werden, an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen, bei der Vorbereitung dieser Sitzungen und bei der Formulierung der zu fassenden Beschlüsse mitwirken. Auch mit Sparkassen-Angelegenheiten kann der RReferendar befaßt werden.

V. Bei der Verwendung in der Verwaltung einer kreisfreien Stadt steht die Gewinnung eines Überblickes über die Aufgaben einer Stadtverwaltung, einschließlich der gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe sowie die Beschäftigung mit Gemeinderecht samt dem Gemeindefinanzrecht im Vordergrund.

VI. Die Ausbildungsleiter bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten müssen die Prüfung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst bestanden haben.

VII. Der Ausbildung bei der Finanzverwaltung dient eine Einführung in die Steuern vom Einkommen, Ertrag, Vermögen, in die Umsatz-, Erbschaft- und Grunderwerbsteuer sowie in die Buchführungs- und Bilanzlehre. Diese Einführung erfolgt durch Verwendung bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern, insbesondere auch durch Lehrgänge. Um die Teilnahme an geeigneten Lehrgängen zu ermöglichen, kann der Ausbildungsabschnitt bei der Finanzverwaltung unterbrochen und geteilt werden.

Zu § 30 Abs. II  
Nr. 2a 3. Halbsatz

## Nr. 34

I. Der Regierungspräsident bestimmt unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des RReferendars Art und Ort der Ausbildung für den zweimonatigen Ausbildungsabschnitt nach § 30 Abs. II Nr. 2a 3. Halbsatz JuVAPO im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde oder Stelle. Auf Antrag kann dem RReferendar gestattet werden, in Anrechnung auf diesen Ausbildungsabschnitt ein Semester an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer zu belegen. Der Regierungspräsident entscheidet, auf welchen weiteren Ausbildungsabschnitt der über zwei Monate hinausgehende Teil des Semesters anzurechnen ist.

II. Die Überweisung des RReferendars an eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle setzt, auch soweit die Behörde oder Ausbildungsstelle allgemein für geeignet erklärt wurde, voraus, daß dort eine für die Ausbildung von RReferendaren geeignete Persönlichkeit vorhanden ist.

III. Wenn eine Behörde oder Stelle nicht der Dienstaufsicht oder Aufsicht eines bayerischen Ministeriums untersteht, entscheidet das Staatsministerium des Innern über die Eignung als Ausbildungsstelle.

IV. Das gem. § 30 Abs. II Nr. 2a 3. Halbsatz JuVAPO zuständige Staatsministerium gibt im Bayer. Staatsanzeiger die Verwaltungsbehörden und Stellen bekannt, die allgemein für geeignet erklärt wurden.

V. In der Sozialversicherung wird der RReferendar bei einer staatlichen Behörde der Sozialversicherung oder einem vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern für geeignet erklärten Träger der Sozialversicherung ausgebildet. Nr. 36 Abs. I Satz 2 gilt entsprechend.

Zu § 30 Abs. II  
Nr. 2a 4. Halbsatz

## Nr. 35

Bei der Regierung soll der RReferendar auf den wichtigsten Gebieten, z. B. in Angelegenheiten, in denen auch staatsrechtliche Fragen zu behandeln sind, in Gemeinde- und Gemeindefinanzangelegenheiten, in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gewerbe-, Bau- und Wasserrechts sowie im Fürsorgewesen zur Mitarbeit herangezogen werden. Aus Referaten, denen der RReferendar nicht unmittelbar zugewiesen ist, soll er ge-

eignete Fälle zum Studium und zur Bearbeitung zugewiesen erhalten.

Zu § 30 Abs. II Nr. 2b Nr. 36

I. Beim Verwaltungsgericht soll der RReferendar mit der Anwendung des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts, möglichst durch Beschäftigung auf Sachgebieten verschiedener Kammern, vertraut gemacht werden. Er soll in die Lage versetzt werden, schriftliche und mündliche Rechtsgutachten zu erstatten sowie Entscheidungen mit ihrer Begründung zu entwerfen; er soll an öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

II. Die Tätigkeit beim Verwaltungsgericht wird ergänzt durch die Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht, deren Dauer vom Präsidenten des Gerichts im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft bestimmt wird.

III. Der RReferendar, der auf Antrag dem Landesarbeitsgericht zugeteilt wird, soll einen Überblick über die Tätigkeit des Arbeitsrichters erhalten. Er wird im Arbeitsrecht (Tarif- und Betriebsverfassungsrecht, Arbeitsvertragsrecht, Arbeitnehmer-schutzrecht) und im Recht der Arbeitsgerichtsbarkeit unterwiesen. Abs. I Satz 2 gilt entsprechend.

Zu § 30 Abs. II Nr. 3 Nr. 37

I. Will der RReferendar einem bestimmten Rechtsanwalt oder Notar zugewiesen werden, so hat er mit dem Antrag auf Überweisung in diesen Ausbildungsabschnitt die Einverständniserklärung des Rechtsanwalts oder Notars vorzulegen. Mehr als zwei RReferendare sollen einem Rechtsanwalt nicht gleichzeitig zur Ausbildung überwiesen werden.

II. Die Ausbildung beim Notar dauert in der Regel einen Monat. Der RReferendar wird dem Notar neben seiner Beschäftigung beim Rechtsanwalt zugewiesen.

III. Der Rechtsanwalt hat den RReferendar in den anwaltschaftlichen Geschäften zu unterweisen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, sich im Verkehr mit den Rechtssuchenden, in der Rechtsberatung, in der Sichtung und rechtlichen Ordnung des Stoffes, in der Anfertigung von Schriftsätzen und — soweit zulässig — im freien Vortrag vor Gericht zu üben und die Vollstreckung kennenzulernen.

IV. Der Notar soll den RReferendar in den wichtigen Aufgaben des Notardienstes unterweisen und ihn bei der Aufnahme von Urkunden zuziehen. Er soll ihn auch auf die Bestimmungen über das Kostenwesen und die einschlägigen Steuern hinweisen.

Zu § 30 Abs. V Nr. 38

I. Der RReferendar hat während der Ausbildung grundsätzlich an der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, die für seinen Ausbildungsabschnitt errichtet ist. Der OLG-Präsident — Regierungspräsident — kann bestimmen, daß eine Arbeitsgemeinschaft für mehrere Ausbildungsabschnitte zuständig ist.

II. Arbeitsgemeinschaften für RReferendare sind einzurichten bei allen Landgerichten und nach Bedarf bei größeren Amtsgerichten sowie bei allen Regierungen und nach Bedarf bei sonstigen Verwaltungsbehörden.

III. Die Arbeitsgemeinschaften werden errichtet durch den Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten —, der auch die Aufsicht ausübt. Er bestellt die Gemeinschaftsleiter und beruft sie ab, ihre Bestellung und Abberufung teilt er dem Staatsministerium der Justiz — Staatsministerium des Innern — mit. Als Gemeinschaftsleiter sind Richter und Beamte zu bestellen, die neben einem gediegenen fachlichen Können auch pädagogische Fähigkeit und Lehrfreude besitzen. Die Gemeinschaftsleiter sollen in der Regel hauptamtlich bestellt werden. Gemeinschaftsleiter, die nebenamtlich tätig

sind, sollen in ihrem Hauptamt entsprechend entlastet werden; auch können andere Beamte zu ihrer Unterstützung beigezogen werden.

IV. Der Arbeitsgemeinschaft bei dem Landgericht gehören auch die RReferendare im Vorbereitungsdienst bei der Staatsanwaltschaft an.

V. Während des Vorbereitungsdienstes bei der Verwaltung in anderen Ausbildungsabschnitten als der Regierung bestimmt der Regierungspräsident, welcher Arbeitsgemeinschaft der RReferendar — unbeschadet Nr. 33 Abs. III — anzugehören hat. Während des Vorbereitungsdienstes bei einer Finanzbehörde kann der RReferendar von der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft befreit werden.

VI. Für RReferendare in der Ausbildung beim Rechtsanwalt und Notar sollen nach Möglichkeit bei den Landgerichten besondere Arbeitsgemeinschaften errichtet werden. Ihr Zweck ist vor allem die Fertigung von Klausurarbeiten nach früheren Aufgaben der zweiten juristischen Staatsprüfung. Kann eine besondere Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet werden, haben diese RReferendare an der allgemeinen Arbeitsgemeinschaft beim Landgericht teilzunehmen.

VII. Der Leiter einer Arbeitsgemeinschaft kann die gastweise Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft auch anderen RReferendaren gestatten. Er ist jedoch nicht verpflichtet, die von diesen RReferendaren gefertigten schriftlichen Arbeiten zu überprüfen und zu bewerten.

Noch zu § 30 Abs. V Nr. 39

I. In den Arbeitsgemeinschaften soll die theoretische und praktische Ausbildung der RReferendare ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht werden.

II. In den Arbeitsgemeinschaften der Justiz sollen die RReferendare darin geübt werden, nach den Grundsätzen von Bericht, Gutachten und Urteilsentwurf praktische Fälle richtig zu bearbeiten und eine gerechte Entscheidung zu finden. Sie sollen ihre Rechtskenntnisse vertiefen sowie für ihr Selbststudium und ihr staatsbürgerliches Verständnis Anregungen erhalten.

III. In den Arbeitsgemeinschaften der Verwaltung sind die Träger und die Gliederung der Verwaltung sowie die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens und das Verwaltungskostenrecht zu behandeln. Wichtige Rechtsgebiete, mit denen der RReferendar in der praktischen Ausbildung nicht hinreichend vertraut gemacht werden kann, z. B. Staatskirchenrecht, Beamtenrecht, Gesundheitsrecht, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht sowie Boden-, Siedlungs- und Wohnungsrecht, sind in den Arbeitsgemeinschaften zu behandeln.

IV. Den Teilnehmern soll einmal im Monat Gelegenheit gegeben werden, unter prüfungsähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu fertigen; es können ihnen auch Hausarbeiten gestellt werden. Die Arbeiten sind von dem Gemeinschaftsleiter unter Verwendung der in § 18 JuVAPO festgesetzten Notenstufen zu bewerten und mit den Teilnehmern zu besprechen.

V. Die RReferendare sollen sich in der Arbeitsgemeinschaft auch im mündlichen Vortrag schulen und an den Diskussionen teilnehmen.

VI. Für die Arbeitsgemeinschaften sollen wöchentlich zwei Doppelstunden verwendet werden. Während der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften sind die RReferendare von jedem anderen Dienst befreit.

VII. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften kann den Teilnehmern auch Gelegenheit gegeben werden, zur Erweiterung ihres Gesichtskreises Betriebe zu besichtigen, an Vorträgen teilzunehmen und allgemeine Aussprachen über Gegenwartsfragen abzuhalten oder an solchen teilzunehmen. Hierbei kann der Gemeinschaftsleiter sich auch der Mithilfe anderer Personen bedienen.



Zu § 32

Nr. 40

I. Bei der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst legt der Oberlandesgerichtspräsident für jeden RReferendar einen Personalakt an, der fortlaufend zu führen ist. Während des Vorbereitungsdienstes in der Verwaltung und beim Verwaltungsgericht wird der Personalakt vom Regierungspräsidenten fortgeführt; dieser überläßt ihn auf Ersuchen dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zur Einsichtnahme. Beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst bei Rechtsanwalt und Notar gibt der Regierungspräsident den Personalakt an den Oberlandesgerichtspräsidenten zurück.

II. Ein Beschäftigungsnachweis (Nachweis über Reihenfolge, Ort und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte) ist zum Personalakt zu nehmen.

Zu § 33

Nr. 41

Die Entlassung ist vom Staatsministerium der Justiz dem RReferendar gegen Zustellungsnachweis bekanntzugeben. Der Oberlandesgerichtspräsident und der Regierungspräsident erhalten Abdruck der Entlassungsverfügung.

Zu § 34 Abs. II

Nr. 42

Dienstbefreiung erteilt die aufsichtführende Stelle; Dauer und Gründe sind dem Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten — mitzuteilen.

Zu § 35 Abs. I

Nr. 43

Mit dem Zeugnis über jeden Ausbildungsabschnitt und über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft sollen einige der Arbeiten, die der RReferendar während des Ausbildungsabschnittes gefertigt hat und die ein Urteil über die Kenntnisse und Leistungen des RReferendars ermöglichen, und die Klausuren zum Personalakt (Anlageheft) eingereicht werden.

### III. Abschnitt

#### Zweite juristische Staatsprüfung

Zu § 36

Nr. 44

I. Die Meldung ist auf dem Dienstwege beim Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen. In der Meldung ist die Anschrift anzugeben, unter der der RReferendar im Prüfungsverfahren verständigt werden soll. Der Nachweis der Bezahlung der Prüfungsgebühr ist beizufügen.

II. Der Oberlandesgerichtspräsident ermittelt, ob der RReferendar den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst abgeleistet hat. Mit dem Vorschlag zur Prüfung sind die Akten der ersten juristischen Staatsprüfung, der Personalakt, eine Abschrift des Beschäftigungsnachweises und das Anlagenheft mit den Ausbildungszeugnissen und den eingereichten Arbeiten vorzulegen.

Zu § 38 Abs. II Nr. 1

Nr. 45

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Zulassung auch dann aussprechen, wenn der RReferendar bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung einen Teil des Vorbereitungsdienstes — höchstens bis zu einem Monat — noch nicht abgeleistet hat. Der restliche Vorbereitungsdienst ist bis zur mündlichen Prüfung im Rahmen des § 30 Abs. VI JuVAPO abzuleisten.

Zu den §§ 38 Abs. II Nr. 3 und 39 Abs. IV Nr. 2

Nr. 46

Die Nrn. 8 und 16 gelten entsprechend für die zweite Staatsprüfung.

Zu § 43

Nr. 47

I. Die Prüfungsgebühr beträgt, unbeschadet der Bestimmung des § 55 Abs. II Satz 4 und Abs. IV Satz 2 JuVAPO, 180.— DM. Sie ist vor der Meldung zur Prüfung beim Staatsministerium der Justiz einzuzahlen. Nr. 12 Abs. II bis IV gilt auch hier.

II. Der Antrag auf dritte Zulassung zur Prüfung

ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuß einzureichen. Wird die Zulassung vom Landespersonalamt bewilligt, so hat der Prüfling an der nächsten noch nicht ausgeschriebenen Prüfung teilnehmen.

III. Die Nrn. 22 Abs. II, 23 Abs. I und II sowie 24 gelten entsprechend für die zweite Staatsprüfung.

Zu § 44 Abs. I—V

Nr. 48

I. Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt in München dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, an den übrigen Prüfungsorten dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder Landgerichtspräsidenten.

II. Die Nrn. 9 und 15 gelten entsprechend für die zweite Staatsprüfung.

Zu § 44 Abs. V

Nr. 49

I. Die Aufgabenstellung im Steuerrecht umfaßt die Abgabenordnung einschließlich Straf-, Strafverfahrens- und Vollstreckungsrecht, Steueranpassungsgesetz sowie die Grundzüge folgender Rechtsgebiete: Einkommen- und Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer.

II. Die Aufgabenstellung aus dem Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht umfaßt:

- a) die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung, das Recht der Arbeitsgerichtsbarkeit, das Tarifvertrags-, Betriebsverfassungs- und Kündigungsschutzrecht,
- b) die Grundzüge folgender Rechtsgebiete: Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung und Unfallversicherung einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts.

Zu § 45

Nr. 50

I. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfungsarbeiten den Prüfern zu.

II. Die Umschläge mit den Verzeichnissen der Platznummern verwahrt er so lange verschlossen, bis sämtliche Bearbeitungen einer Aufgabe endgültig bewertet sind.

III. Für die Bewertung der Prüfungsarbeiten gilt Nr. 17 Abs. II und IV entsprechend.

IV. Die Bewertung soll feststellen, ob der Prüfling gediegene fachliche Kenntnisse, eine gute Auffassungsgabe und Urteilsfähigkeit besitzt und in der Lage ist, eine Entscheidung in der gebotenen Form überzeugend, verständlich und praktisch brauchbar abzufassen.

V. Hat ein Prüfling gem. § 45 Abs. II JuVAPO die schriftliche Prüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung gem. § 43 i. V. mit § 15 Abs. I Satz 5, II Satz 1, IV, § 27 Abs. I Satz 4 JuVAPO als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dieses Ergebnis dem Prüfling gegen Zustellungsnachweis mit. Die erzielten Einzelnoten sind anzugeben. Auf die §§ 51 Abs. II, 52 JuVAPO ist in der Mitteilung hinzuweisen.

Zu § 46

Nr. 51

I. Die mündliche Prüfung soll die Ergebnisse der schriftlichen insbesondere nach der Seite der praktischen Kenntnisse, des juristischen Verständnisses, der Gewandtheit im juristischen Ausdruck und des staatsbürgerlichen Wissens ergänzen.

II. In der Ladung zur mündlichen Prüfung ist auf § 43 i. V. mit § 15 Abs. I, II und IV JuVAPO hinzuweisen.

III. Nr. 19 Abs. II bis V gilt entsprechend.

Zu § 47

Nr. 52

Für die Niederschrift über die mündliche Prüfung gilt Nr. 20 entsprechend.

Zu §§ 48 Abs. III u. 49 Nr. 53

Der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt den Prüflingen, die die Prüfung bestanden haben, das Prüfungszeugnis gegen Zustellungsnachweis. Den Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, teilt der Vorsitzende dieses Ergebnis gegen Zustellungsnachweis mit. Nr. 50 Abs. V Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu § 50 Nr. 54

I. Dem Landespersonalamt sind ein Abdruck des Platzziffernverzeichnisses mit einem alphabetischen Verzeichnis der Prüflinge und eine Übersicht über die Prüfungsergebnisse vorzulegen.

II. Nr. 23 Abs. III Satz 1 gilt entsprechend. Behörden, die das Platzziffernverzeichnis erhalten haben, sind von Änderungen zu verständigen.

Zu §§ 51 Abs. II u. 52 Nr. 55

I. Das Gesuch um Zurückverweisung in den Vorbereitungsdienst ist in den Fällen zu stellen, in denen die Prüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt. Das Staatsministerium der Justiz kann bei geringfügiger Überschreitung der in § 51 Abs. II JuVAPO festgesetzten Frist Nachsicht gewähren.

II. Prüflinge, die die Prüfung wiederholt nicht bestanden haben, werden nicht mehr in den Vorbereitungsdienst aufgenommen, auch wenn sie ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden.

#### IV. Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 55 Abs. II Nr. 56

I. Bei Bewerbern, die den Vorbereitungsdienst und die zweite Staatsprüfung nach § 55 Abs. II JuVAPO ableisten können und wollen, entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident allein über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Will der Oberlandesgerichtspräsident das Gesuch eines solchen Bewerbers ablehnen, so legt er es dem Staatsministerium der Justiz vor, das in diesem Falle allein entscheidet. Auch die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst verfügt das Staatsministerium der Justiz allein.

II. Wer sich wegen seiner Eigenschaft als Kriegsheimkehrer der Ausbildung und Prüfung nach den Bestimmungen des § 55 Abs. II JuVAPO unterziehen will, hat dies bereits im Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst anzugeben und die erforderlichen Belege beizufügen. Der Oberlandesgerichtspräsident hat die Eigenschaft des RReferendars als Kriegsheimkehrer auf dem Beschäftigungsnachweis und dem Personalakt deutlich sichtbar zu vermerken. Auch in dem Bericht, mit dem der Oberlandesgerichtspräsident den RReferendar zur zweiten juristischen Staatsprüfung vorschlägt, ist darauf hinzuweisen.

III. RReferendare, die nur einen 2½-jährigen Vorbereitungsdienst abzuleisten haben, haben ab Beginn des zweiten Ausbildungsjahres neben der Arbeitsgemeinschaft aus der Justiz an einer besonderen Arbeitsgemeinschaft aus der Verwaltung teilzunehmen. Für diese Arbeitsgemeinschaften, die nach Möglichkeit am Sitz der Landgerichte zu errichten sind, bestellt der Regierungspräsident besondere Ausbildungsleiter.

IV. Die Aufgabenstellung für die öffentlich-rechtliche Aufgabe nach § 55 Abs. II Satz 6 JuVAPO beschränkt sich auf Bundes- und Landesverfassungs-

recht, Träger und Gliederung der öffentlichen Verwaltung, allgemeine Grundsätze des Verfahrens, Verwaltungsrechtsschutz einschl. Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Grundzüge des Gemeindeverfassungs-, Gewerbe- und allgemeinen Polizeirechts.

Zu § 57 Nr. 57

I. In den Niederschriften über die Prüfungstermine ist festzustellen, welche Prüfungserleichterungen einzelnen Prüflingen gewährt wurden.

II. Ist eine erstmals abgelegte Prüfung als nicht abgelegt erklärt worden, so hat der Prüfling bei der ersten Staatsprüfung entweder am nächsten Prüfungstermin teilzunehmen oder das Studium fortzusetzen; bei der zweiten Staatsprüfung hat er den Vorbereitungsdienst fortzusetzen und an der nächsten Prüfung teilzunehmen.

Nr. 58

Die Durchführungsbestimmungen treten am 1. 8. 1953 in Kraft. Sie gelten für Prüfungen, die nach dem 31. 7. 1953 ausgeschrieben werden.

München, den 30. Juni 1953

#### Bayer. Landespersonalamt

Der Vorsitzende

gez.: Dr. Konrad,

Präsident des Bayer. Obersten Landesgerichtes

Der Generalsekretär

In Vertretung gez.: Dr. Raumer,  
Oberregierungsrat

Anlage

#### Merkblatt

(Zu Nr. 21 Abs. III DBJuVAPO)

für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare.

Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar setzt ein Gesuch des geprüften Rechtskandidaten voraus. Das Gesuch ist an den Oberlandesgerichtspräsidenten (in seiner amtlichen Eigenschaft ohne Namensnennung) zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber aufgenommen werden will. Der Oberlandesgerichtspräsident (Regierungspräsident) kann gem. Nr. 25 Abs. IV DBJuVAPO bei drohender Überfüllung Bewerber abweisen, die zu seinem Bezirk keine engeren Beziehungen haben. Das Gesuch muß innerhalb eines Jahres nach dem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung eingereicht werden.

In dem Gesuch ist anzugeben, bei welchem Amtsgericht der erste Ausbildungsabschnitt abgeleistet werden will. Da größere Amtsgerichte erheblich überfüllt sind, können dort weitere Aufnahmen von Rechtsreferendaren nur beim Vorliegen besonderer Gründe erfolgen, die darzulegen sind. In dem Gesuch ist ferner anzugeben, in welchem Regierungsbezirk der Bewerber seine Verwaltungsausbildung abzuleisten wünscht.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit eigenhändig unterschriebenem Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein soll;
2. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkzugehörigkeit;
3. das Zeugnis über die erste juristische Staatsprüfung;
4. Studienbuch mit Exmatrikel (Abgangsbescheinigung);
5. ein polizeiliches Führungszeugnis aus neuester Zeit;
6. eine Erklärung darüber,
  - a) ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist, das nicht zu einer Bestrafung geführt hat,
  - b) ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig ist oder gewesen ist, ohne daß es zu einem gerichtlichen Verfahren geführt hat;
7. eine Erklärung, ob die Vermögensverhältnisse geordnet sind.

Verheiratete Bewerber haben ferner eine Heiratsurkunde und ggf. Geburtsurkunden der Kinder, Vertriebenen einen begl. Auszug aus dem Vertriebenenausweis, Schwerbeschädigte einen begl. Auszug aus dem versorgungsamtlichen Rentenbescheid vorzulegen.

Die zur Vorlage beim Oberlandesgericht benötigten Abschriften werden von jedem Gericht kostenlos beglaubigt. Soweit die Gesuchsunterlagen schon mit der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung beim Landesjustizprüfungsamt eingereicht worden sind und sich keine Änderungen ergeben haben, genügt die Bezugnahme darauf.